

## 2.7 Wald

Der Wald soll nachhaltig Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen ausüben. Pflege und Nutzung des Waldes sollen naturnah erfolgen.

### **Planungsgrundsatz 2.7 A**

Die bestehende Waldfläche ist zu erhalten.

### **Festsetzung 2.7 A**

Die im Waldentwicklungsplan Thurgau (WEP) verankerten Waldfunktionen und kantonalen Grundsätze sind bei Planungen zu berücksichtigen.

### **Planungsgrundsatz 2.7 B**

Die im WEP verankerten Waldfunktionen sind mit dem kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) abzustimmen.

### **Planungsgrundsatz 2.7 C**

Die Bewirtschaftung der gemäss WEP festgelegten Schutzwälder ist mit der Umsetzung der Naturgefahrenkarte und Eingriffen in Waldreservaten zu koordinieren.

### **Planungsauftrag 2.7 A**

*Federführung: Kanton (FA)*

*Beteiligte: Gemeinden, Kanton (AfU)*

*Termin: laufend*

Zur Ausgangslage gehört das Waldareal innerhalb der Statischen Waldgrenze. Die in der Richtplankarte als Wald dargestellten Flächen haben Hinweischarakter.

### *Ausgangslage*

Zur Ausgangslage gehören im Weiteren die durch Schutzanordnungen geschützten Auenwälder von nationaler Bedeutung und die kantonalen Waldreservate, die in der Richtplankarte und im Anhang A5 «Naturschutzgebiete und Waldreservate» eingetragen sind.

Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Natur- und Kulturlandschaft. Im Kanton Thurgau ist sein Flächenanteil (20 %) im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt (31 %) relativ gering. Wald ist für den Menschen eine Quelle psychischer und physischer Erholung. Seine Bedeutung für die Holzwirtschaft, den Naturhaushalt, den Grundwasserschutz und den Schutz vor Naturgefahren sowie als CO<sub>2</sub>-Speicher geniesst breite Anerkennung. Entsprechend hohe Bedeutung hat die langfristige Erhaltung funktionierender Waldböden.

### *Erläuterungen*

Mit der von der Bundesversammlung am 16. März 2012 beschlossenen Änderung des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) wird den Kantonen

*Erläuterungen*

die Möglichkeit gegeben, in Gebieten, wo sie eine Zunahme der forstrechtlich geschützten Waldfläche verhindern wollen, auch ausserhalb der Bauzonen eine statische Waldgrenze festzulegen. Die Waldverordnung bestimmt, dass solche Gebiete im Richtplan zu bezeichnen sind. Auf Grundlage des entsprechend geänderten kantonalen Waldgesetzes (TG WaldG; RB 921.1) wurde die Statische Waldgrenze in der Folge flächendeckend eingeführt. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit. So bleibt die rechtsgültige Waldgrenze gleich, auch wenn sich der Wald durch natürlichen Einwuchs vergrössern sollte. Damit besteht für die Eigentümer keine Veranlassung mehr, Einwüchse vorsorglich zu beseitigen. Zudem können auch langwierige Rechtsstreitigkeiten verhindert werden.

Die unter Schutz stehenden Auenwälder basieren auf den vom Bund in der Auenschutzverordnung aufgelisteten «Auengebieten von nationaler Bedeutung». Der Kanton hat für diese Gebiete den verlangten Schutz rechtlich umgesetzt. Die bezeichneten und mit Schutzanordnung geschützten kantonalen Waldreservate stützen sich auf das Inventar schützenswerter Objekte im Wald. Dieses bewertet und gewichtet ökologisch wertvolle Waldflächen und -bestände. Langfristig besteht das Ziel, 10 Prozent der Waldfläche, d. h. absolut 2000 Hektaren, mit Auenwäldern und Waldreservaten eigentümergebunden zu schützen.

Schutzwälder sind Waldflächen, die ein anerkanntes Schadenpotenzial gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren können. Im Thurgau handelt es sich vor allem um Gerinneschutzwälder, die vor Erosion an Gerinneeinhängen schützen. Die Schutzwälder sind vom Bund nach harmonisierten Kriterien und gesamtschweizerisch vergleichbar bezeichnet worden. Der Kanton hat diese Ausscheidung überprüft und für die Verwendung bei der forstlichen Planung und den Waldbau leicht modifiziert.

Am 1. Juli 2021 trat der Waldentwicklungsplan Thurgau (WEP) in Kraft. Er ist für Behörden verbindlich. Der WEP ersetzt die zwischen 1997 und 2009 erarbeiteten Regionalen Waldpläne (RWP). Die RWP dienten dabei als Grundlage für eine kantonal vereinheitlichte Planung. Mit Ausführungsplänen, Schutzanordnungen oder Projekten werden einzelne Inhalte aus dem WEP eigentümergebunden umgesetzt. Als Grundfunktion ist die Holzproduktion auf der gesamten Waldfläche möglich. Sie kann im Rahmen des naturnahen Waldbaus optimiert werden, soweit im WEP keine weitere Waldfunktion festgelegt ist, namentlich Schutz vor Naturgefahren, Biodiversität und Erholung. Bei Überlagerung mehrerer Waldfunktionen hat der Schutz vor Naturgefahren erste, die Biodiversität

zweite und die Erholung dritte Priorität. In Einzelfällen kann die Priorisierung von dieser Reihenfolge abweichen. Die drei im KRP aufgeführten Übersichtskarten «Waldfunktion Schutz vor Naturgefahren», «Waldfunktion Biodiversität» und «Waldfunktion Erholung» stammen aus dem WEP (Stand: 1. Juli 2021). Die Waldfunktionen sind im WEP wie folgt beschrieben:

### *Erläuterungen*

- Schutz vor Naturgefahren

Auf Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Schutz vor Naturgefahren sind stabile, in der Regel stufige Bestände zu erhalten und zu pflegen, um Erosion, Rutschungen und Murgänge zu verhindern oder zu minimieren. Die Ausscheidung der Waldfunktion ist identisch mit der Schutzwald-Ausscheidung des Bundes (siehe oben). Die Massnahmen sind mit den Gefahrenkarten zu koordinieren.

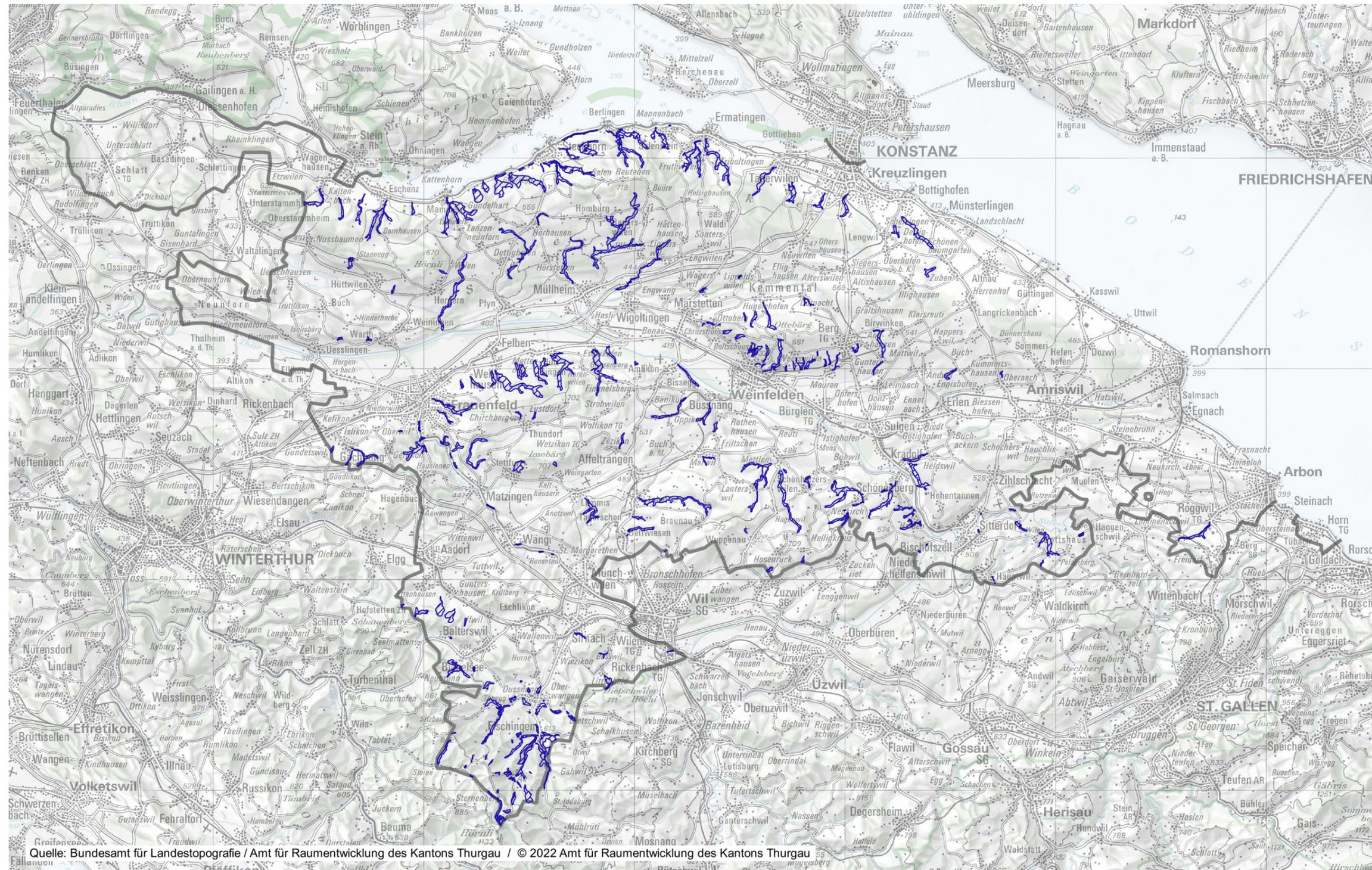
- Biodiversität

Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität erfüllen die Ansprüche an die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und der Gene. In der Ausscheidung wird zwischen geschützten Flächen und weiteren für die Biodiversität wertvollen Flächen unterschieden. Erstere sind mittels regierungsrätlicher Schutzanordnungen, Verträgen, kommunalen Zonenplänen oder kommunalen Schutzplänen unter Schutz gestellt. Zweitere basieren zum Grossteil auf dem Inventar schützenswerter Objekte im Wald (ISOWA). Zur Umsetzung dienen die Ausscheidung von Waldreservaten und Altholzinseln, die Sicherung von Habitatbäumen/Habitatbaumgruppen, die Gestaltung von ökologisch wertvollen Waldrändern, die besondere Pflege von lichten, trockenen oder feuchten Waldbiotopen und Vereinbarungen über einen teilweisen oder generellen Nutzungsverzicht in Eichenwäldern.

- Erholung

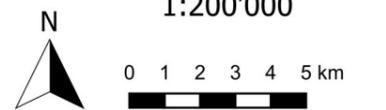
Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Erholung dienen speziellen Zwecken der Intensiverholung, die weit über den ortsüblichen Umfang des allgemeinen Betretungsrechts nach Art. 699 ZGB hinausgehen. Als Negativausscheidung sind zudem ruhige Waldzonen ausgeschieden. Diese sollen auch künftig vor übermässigen Störungen geschützt werden.





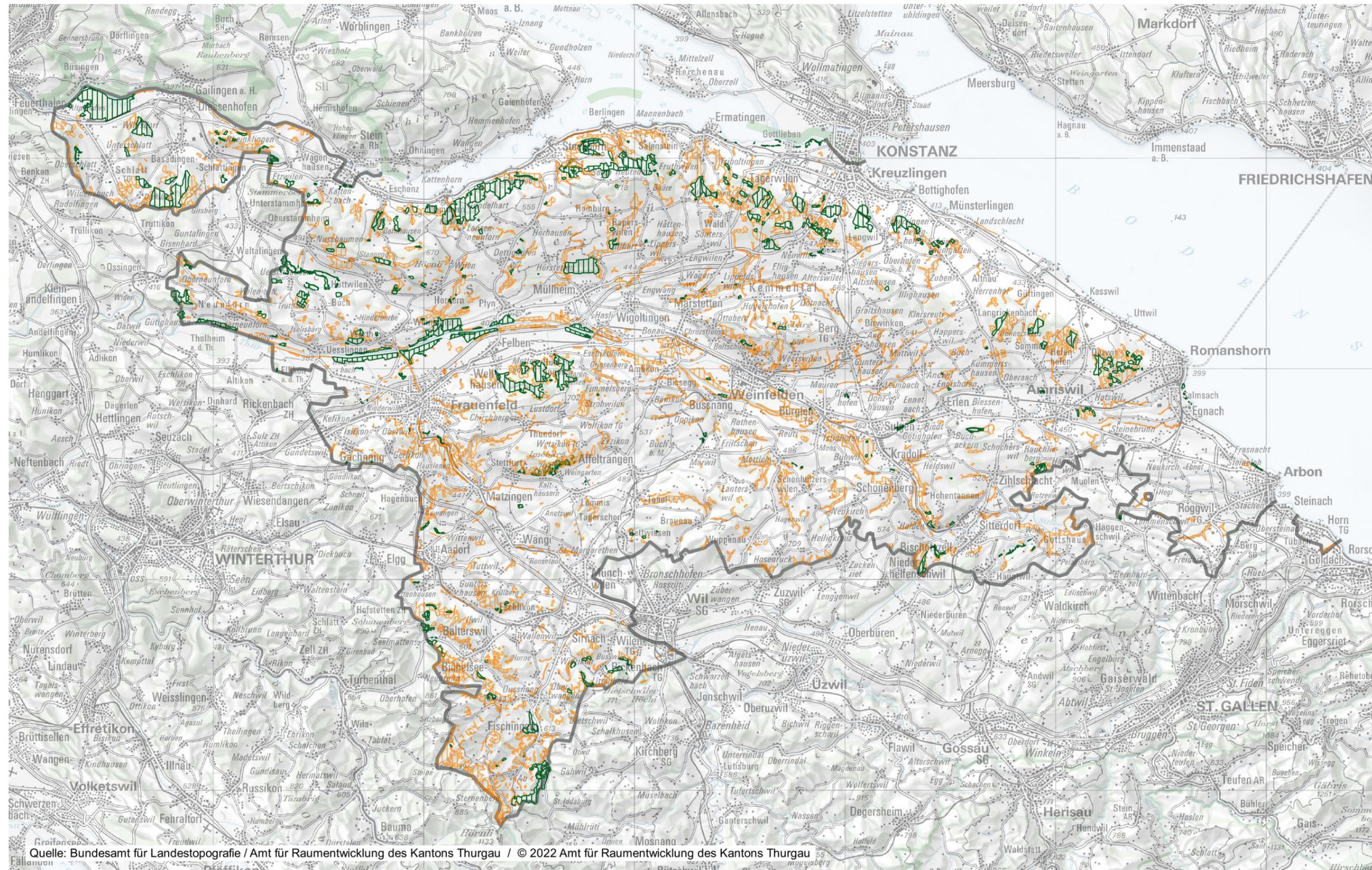
**Waldfunktion Schutz vor Naturgefahren**

 Schutz vor Naturgefahren



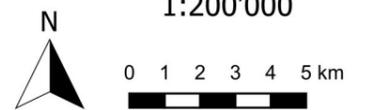
Quelle: Bundesamt für Landestopografie / Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau / © 2022 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau





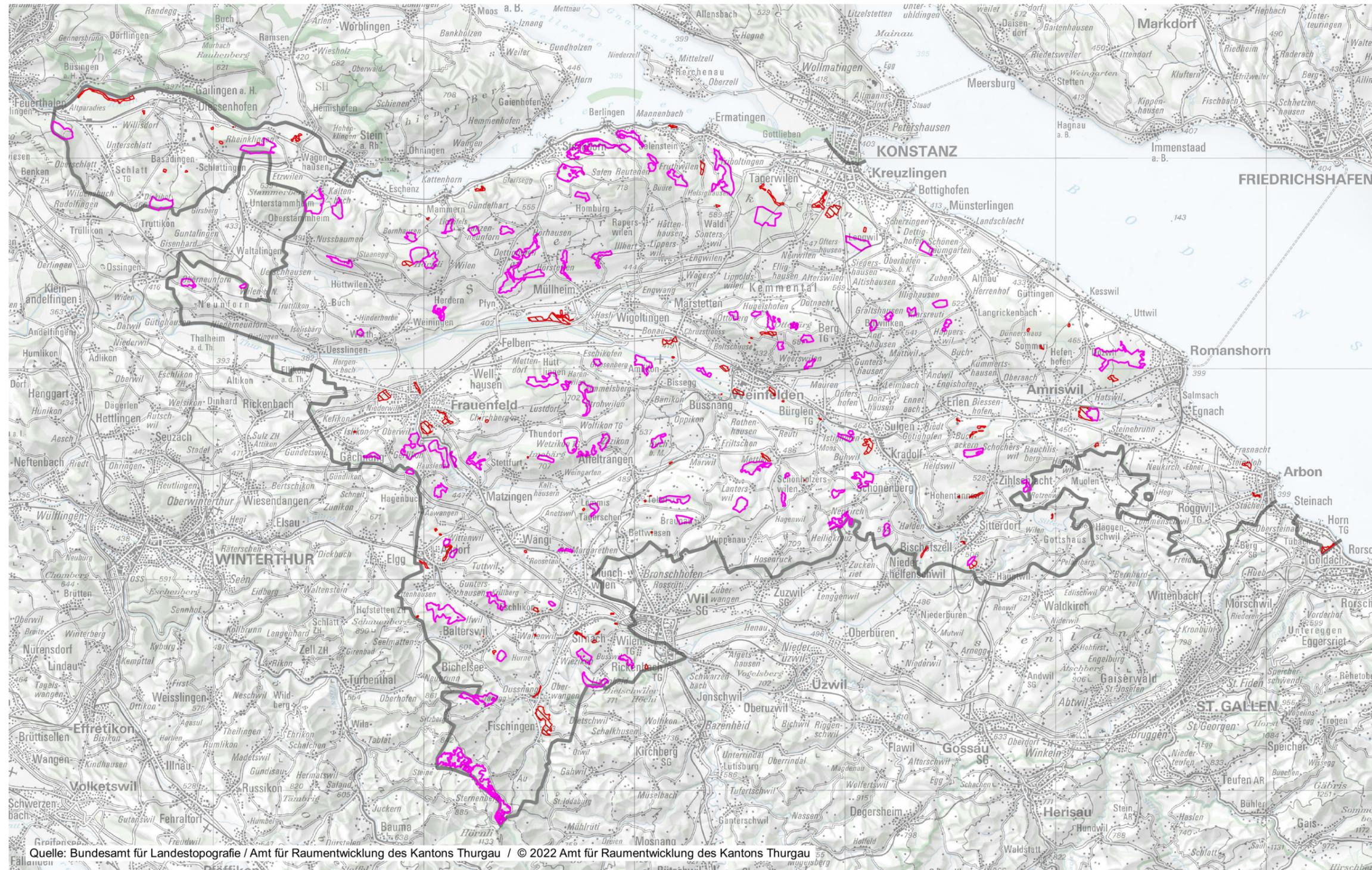
**Waldfunktion  
Biodiversität**

-  Geschützte Flächen
-  Weitere für die Biodiversität wertvolle Flächen



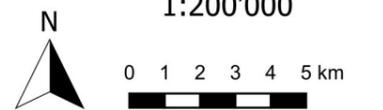
Quelle: Bundesamt für Landestopografie / Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau / © 2022 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau





**Waldfunktion Erholung**

-  Erholungsschwerpunkte
-  Ruhige Waldzonen (Negativausscheidung)



Quelle: Bundesamt für Landestopografie / Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau / © 2022 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau